

Square Dance Club BROKEN WHEELS e.V., Stuttgart-Vaihingen

SATZUNG

Stand: 15.03.2017



§ 01: Name, Sitz und Rechnungsjahr

- Abs.1: Der Verein führt den Namen:
Broken Wheels e.V. Square Dance Club.
- Abs.2: Sitz des Vereins ist Stuttgart-Vaihingen.
- Abs.3: Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Abs.4: Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02: Zweck

- Abs.1: Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des Amerikanischen Square Dance als Breitensport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- Abs.2: Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs.3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, Gewinnanteile, sonstige Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. 4: Für den Verein ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen gegen Nachweis, im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen eine, den Erfordernissen des jeweiligen Ehrenamtes angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die maximale Höhe der steuerfreien Pauschale ist auf den in §3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag beschränkt.
- Abs.5: Dieser Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Nationalität vornehmen. Der Verein wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, dass dort wegen der o.g. Faktoren diskriminiert wird.

§ 03: Mitglieder

- Abs.1: Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Ehrenmitgliedern (mit/ohne Stimmrecht)
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern (ohne Stimmrecht)
- Abs.2: Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und nicht in den Vorstand wählbar.
- Abs.3: Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Verein betriebene Tanzart ausüben.
- Abs. 4: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv im Square Dance beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber ein Rederecht bei der Mitgliederversammlung.
- Abs. 5: Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige (Mindestalter 7 Jahre) bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 04: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs.1: Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können jedes Amt ausüben.
- Abs. 2: Alle Mitglieder haben das Recht:
- a) Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit Anträge zu unterbreiten.
 - b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Abs.3: Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Mitgliedsbeitrag bis Ende des 1. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag für jedes volle Quartal zu entrichten. Änderung in der Art der Mitgliedschaft ist nur quartalsweise möglich.

§ 05: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Abs.1: Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Abs.2: Die Mitgliedschaft endet:
- a) Durch Tod.
 - b) Durch Austritt.
 - c) Durch Ausschluss nur zum Quartalsende.
- Abs.4: Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) Wenn das Mitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - d) Wegen grobem und unkameradschaftlichem Verhalten.
 - e) Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- Abs.5: Über den Ausschluss, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- Abs.6: Es ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Das Mitglied kann eine Entscheidung über seinen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- Abs.7: Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche sowohl vom ehemaligen Mitglied, als auch gegenüber dem Verein.

§ 06: Beiträge / Gebühren

- Abs.1: Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:
- (a) eine Aufnahmegebühr
 - (b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.

§ 07: Organe des Vereins

- Abs.1: Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) zwei Kassenprüfer
- Abs. 2: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- Abs. 3.: Die zwei Kassenprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Wiederwahl ist möglich.

§ 08: Mitgliederversammlung

- Abs.1: Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- Abs.2: Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Abs.3: Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen erfolgen.
- Abs.4: Des Weiteren kann der Vorstand Mitgliederbeschlüsse über den Postweg oder elektronischen Datenverkehr einholen. Das Ergebnis dieser Beschlüsse ist den Mitgliedern zeitnah und schlüssig bekannt zu geben.

§ 09: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abs.1: Die Wahl des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren.
- Abs.2: Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
- Abs.3: Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Abs.4: Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Abs.5: Beschlussfassung:
 - a) Über Satzungsänderungen.
 - b) Über alle dem Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Abs.6: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge festlegen.
- Abs.7: Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Abs.8: Entgegennahme des Caller-Berichtes.

§ 10: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Abs.1: Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Vertreter.
- Abs.2: Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- Abs.3: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung oder geltendes Recht nichts anderes vorschreiben. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischem Datenverkehr. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- Abs.3: Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, außer wenn ein Mitglied auf einer geheimen Wahl besteht.

§ 11: Der Vorstand

- Abs.1: In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- Abs.2: Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Kassierer
 - e) Zwei Beisitzern
- Abs.3: Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) 1. Vorsitzender: Es ist die Pflicht des 1. Vorsitzenden bei allen Sitzungen den Vorsitz zu führen. Er vertritt den Verein nach außen hin.

- b) 2. Vorsitzender: Es ist die Pflicht des 2. Vorsitzenden alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu übernehmen.
 - c) Schriftführer: Der Schriftführer ist für alle offiziellen Niederschriften und für die Mitgliederliste verantwortlich.
 - d) Kassierer: Der Kassierer ist der Verwalter aller Gelder und jeglichen Eigentums des Vereins.
 - e) Beisitzer: Sie haben vor allem beratende Funktionen und sind im Vorstand voll beschlussfähig.
- Abs.4: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.
- Abs.5: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- Abs.6: Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EUR 150,- belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt. Bei Ausgaben mit mehr als EUR 150,- bis EUR 750,- entscheidet der Vorstand. Bei Ausgaben über EUR 750,- bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Abs.7: Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei ein jährlicher turnusmäßiger Wechsel einzuhalten ist.
Es werden gewählt:
- a) Im ersten Jahr: 1. Vorsitzender, Kassierer und ein Beisitzer
 - b) Im zweiten Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer und ein Beisitzer, zwei Kassenprüfer
- Abs.8: Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.
- Abs.9: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder per elektronischem Datenverkehr gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder über entsprechende Zugangsmöglichkeiten verfügen und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- Abs.10: Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 12: Protokolle, Niederschriften

- Abs.1: Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen. Es ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13: Satzungsänderungen

- Abs.1: Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung ist dem Mitglied der genaue Wortlaut der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt mitzuteilen.
- Abs.2: Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf dem Postweg oder elektronischen Datenverkehr.

§ 14: Caller

- Abs.1: Der Caller ist ehrenamtlich tätig. Einzelheiten, insbesondere Aufwandsentschädigung etc., sind gesondert festzulegen.
- Abs.2: Einzuladen ist der Caller zu den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf zu Vorstandssitzungen.

§ 15: Vereinsauflösung

- Abs.1: Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Abs.2: Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Abs.3: Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Verfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Heimatring Stuttgart-Vaihingen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der Heimatring diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, bestimmen die Liquidatoren eine Körperschaft, die dem Grundsatz der Vermögensbindung Genüge tut.

§ 16: Datenschutzerklärung

Abs 1: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Geburtstag und –jahr, Telefonnummer, E-Mail Adresse und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert.

Abs2: Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederliste aller Mitglieder. In Ihr werden Vorname, Name, Mitgliedsstatus sowie Adresse, E-Mail und Telefonnummern veröffentlicht. Sie darf weder kopiert, noch elektronisch eingesehen, noch auf sonstige Weise Nicht-Mitgliedern bzw. gewerblichen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Darauf ist bei jeder Liste (elektronisch oder auf Papier) hinzuweisen. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Abs3: Beim Austritt eines Mitgliedes werden die Daten aus der offiziellen Mitgliederliste gelöscht.

§ 17: Salvatorische Klausel

Abs.1: Sollten einzelne Teile dieser Satzung nicht eindeutig, unwirksam oder unvollständig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen tritt eine Ersatzregelung, die dem angestrebten gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahekommt. Zur nächsten Mitgliederversammlung ist eine geänderte Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.